

2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 20.12.2012

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, Seite 72), in Verbindung mit
- §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 740) und Art. 68 Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, Seite 143), in Verbindung mit
- Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 345), in Verbindung mit
- § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1999, Seite 26), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, Seite 487), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Seite 791), und
- § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 20.12.2012 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 17.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur

„Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 20. Dezember 2012“

erlassen:

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 8 Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern“ eingefügt:

§ 8a Höhe der Gebühren für Behälterzubehör

§ 8b Höhe der Gebühren für Sperrmüll

2. Der in § 4 aufgeführte Betrag von 2,80 €“ wird durch den Betrag von „3,05 €“ ersetzt.

3. In § 5 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Behältergrundgebühr
1.)	60 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
2.)	80 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
3.)	120 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
4.)	240 l	14 - täglich	5,80 €
5.)	770 l	4 - wöchentlich	9,30 €
6.)	770 l	14 - täglich	18,60 €
7.)	770 l	wöchentlich	37,21 €
8.)	1100 l	4 - wöchentlich	13,29 €
9.)	1100 l	14 - täglich	26,58 €
10.)	1100 l	1-x-wöchentlich	53,16 €
11.)	1100 l	2-x- wöchentlich	106,32 €

4. In § 6 Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	4 - wöchentlich	3,66 €
2.)	60 l	14 - täglich	7,20 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	4,57 €
4.)	80 l	14 - täglich	9,04 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	6,39 €
6.)	120 l	14 - täglich	12,69 €
7.)	240 l	14 - täglich	23,81 €
8.)	770 l	4 - wöchentlich	39,68 €

9.)	770 l	14 - täglich	78,30 €
10.)	770 l	1-x-wöchentlich	155,81 €
11.)	1100 l	4 - wöchentlich	54,53 €
12.)	1100 l	14 - täglich	108,00 €
13.)	1100 l	1-x-wöchentlich	215,21 €
14.)	1100 l	2-x-wöchentlich	430,42 €

5. Der in § 6 Absatz 2 aufgeführte Betrag von 5,00 €“ wird durch den Betrag von „4,50 €“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	Behälter mit Füllvolumen von	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	2,50 €
2.)	120 l	2,75 €
3.)	240 l	4,20 €

7. Der in § 7 Absatz 2 aufgeführte Betrag von 4,50 €“ wird durch den Betrag von „3,00 €“ ersetzt.

8. In § 7 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Für einen Biofilterdeckel wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

9. Es wird nach § 8 folgender neuer § 8a und folgender neuer § 8b eingefügt:

§ 8a Höhe der Gebühren für Behälterzubehör

(1) Für eine Behälter-Schließvorrichtung wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

- (2) Für einen Deckel mit integrierter Zusatzöffnung (Deckel im Deckel) wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

§ 8b Höhe der Gebühren für Sperrmüll

Die Entsorgungsgebühr für eine über die in § 13 Absatz 4 AWS normierte Mengenbegrenzung hinausgehende Sperrmüllmenge beträgt:

je 1000 kg	130,00 €
je angefangenen cbm	20,00 €

10. Der in § 9 aufgeführte Betrag von „180,00 €“ wird durch den Betrag von „130,00 €“ ersetzt.
11. Der in § 14 Abs. 4 aufgeführte Betrag von „2,00 €“ wird durch den Betrag von „1,70 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Unstimmigkeiten dieser 2. Nachtragssatzung zu berichtigen.

Artikel 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schleswig, den 18.12.2014
Kreis Schleswig-Flensburg



Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -

